



SIE FRAGEN. UNSER RECHTSEXPERTE ANTWORTET.

Frage eines Vereinsmitglieds: Darf mich der Verein bestrafen, weil ich nicht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilgenommen habe?

Generell bedürfen in einem Verein Beschlüsse, die Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder zum Gegenstand haben, einer hinreichend bestimmten Grundlage in der Satzung (Urt. v. 20.09.2016, Az. II ZR 25/15). Deshalb muss für eine Bestrafung der Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung zum einen die ansonsten nicht gegebene Pflicht der Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung festgelegt sein, zum anderen dass der Verein einen Verstoß dagegen ahnden darf und welche Arten von Strafen das sein können. Eine Regelung in einer einfachen Vereinsordnung genügt in der Regel nicht. Denn Vereinsordnungen dürfen als sogenanntes satzungsnachrangiges Recht keine Regelungen enthalten, die nur einer Satzungsregelung zugänglich sind oder Leitprinzipien des Vereinslebens berühren, da diese nur in der Satzung geregelt werden können (BGH, Urt. v. 24.10.1988, Az. II ZR 311/87).

Strafenregelungen in Vereinsordnungen sind jedoch dann rechtlich ausreichend, wenn die Vereinsordnung wirklichen Satzungsrang hat. Dazu muss die Satzung ausdrücklich erklären, dass die Vereinsordnung Satzungsbestandteil ist. Darüber hinaus muss die Vereinsordnung, damit sie überhaupt Satzungsrang bekommt, bei einem in das Vereinsregister eingetragenen Verein in das Vereinsregister eingetragen sein. Das ist in der Praxis meist nicht der Fall.

Frage einer Gruppe von Personen, die einen Verein gründen wollen: Kann ein Verein zum Betreiben eines Kindergartens in das Vereinsregister eingetragen werden?

Nach § 21 BGB werden nur Vereine in das Vereinsregister eingetragen, welche „ideelle“ Zwecke verfolgen. Vereine, deren Zweck auf wirtschaftliche Tätigkeiten gerichtet ist, erhalten -wenn überhaupt- ihre Rechtsfähigkeit durch die zuständige Landesbehörde (§ 22 BGB).

Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht, ist nicht nur der Wortlaut der Satzung, sondern die tatsächlich ausgeübte bzw. beabsichtigte Tätigkeit. Eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 22 BGB liegt dabei vor, wenn der

Verein am Markt gegenüber Dritten unternehmerisch tätig wird, für seine Mitglieder unternehmerische Teilfunktionen wahrnimmt oder allein gegenüber seinen Mitgliedern unternehmerisch auftritt. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Vereins selbst kommt es dabei nicht an. Damit der auf Dauer angelegte entgeltliche Betrieb von Kinderbetreuung grundsätzlich eine entgeltliche unternehmerische Betätigung (KG Berlin, Beschl. v. 11.04.2016, Az. 22 W 40/15). Allerdings kann ein im Wesentlichen durch die Eltern des Kindergartens besuchenden Kinder getragener Verein, der darauf gerichtet ist, eine Kindertagesstätte zu errichten und zu betreiben, um hierdurch einen Beitrag zur Erziehung und Förderung der Kinder zu leisten, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein (OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.2015, Az. 7 W 23/15). Es ist auch dann ein ideeller Verein gegeben, wenn nicht der Betrieb einer kleinen Kindertagesstätte als solcher, sondern die Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts im Vordergrund steht. Dann ist der Betrieb der Kindertagesstätte der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes unmittelbar zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu ihrer Erreichung (OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.12.2014, Az. 8 W 447/14).

Frage eines Saarländers: Kann ein Verein zur Förderung des „Schwenkens“ gemeinnütziger Zweck eines Vereins ein?

Grillen ist nicht gemeinnützig (FG Baden-Württemberg (Urt. v. 07.06.2016, Az. 6 K 2803/15). Das wurde sogar betreffend einen Verein entschieden, der laut Satzung die Förderung und Pflege der Grillkultur, der Kochkunst sowie die Förderung der technischen Grillkultur beinhaltet. Die sportliche Abteilung des Vereins sollte an regionalen, deutschen und internationalen Meisterschaften teilnehmen. § 52 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) enthält einen Katalog der Zwecke, welche vom Staat als gemeinnützig anerkannt werden. Aber weder ist exzessives Grillen Sport, noch ist aufwändiges Grillen Kunst oder Kultur. Auch die anderen für die Gemeinnützigkeit anerkannten Zwecke passen nicht.

Zwar enthält § 52 Abs. 2 Satz 2 AO eine sogenannte Öffnungsklausel. Doch dient Grillen der Gemeinwohlförderung nicht vergleichbar in der Weise, wie es den Zwecken des Katalogs in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO eigen ist.

Unser Vereinsrechts-Experte Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 1999 bundesweit tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kleingartenrechts. Darüber hinaus ist er unter anderem Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Fachexperte „Recht“ der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V. und gehört der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. sowie der Kommission des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. an.



Haben auch Sie Fragen an unseren Vereinsrechts-Experten Patrick Nessler, dann schicken Sie uns ihre Frage per E-Mail an rechtsexperte@saarzeitung.de. Aus allen Einsendungen wird Rechtsanwalt Nessler in der nächsten Ausgabe unserer SaarZeitung wieder drei Fragen kompetent beantworten.